

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

50. Jahrgang

Ausgabetag: Mittwoch, 15.09.2021

Nr. 44

93

**Aufhebung der Allgemeinverfügung
des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Aus-
breitung des Corona-Virus im Wetteraukreis –
Eskalationsstufen vom 20. August 2021 (Abl. S. 83),
letzte Änderung mit Allgemeinverfügung vom
06. September 2021 (Abl. S. 86)**

Hiermit wird die Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis – Eskalationsstufen vom 20. August 2021, mit Wirkung zum 16. September 2021, 00:00 Uhr aufgehoben.

Begründung:

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 13. September 2021 wurde die Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) vom 22. Juni 2021 mit Wirkung zum 16. September 2021, 00:00 Uhr, insbesondere in Bezug auf das Kriterium für die Festlegung von Schutzmaßnahmen, geändert. War diesbezüglich bisher die 7-Tage-Inzidenz das entscheidende Kriterium, richten sich die Maßnahmen nunmehr grundsätzlich nach den Kapazitäten des Gesundheitswesens. Ausschlaggebende Indikatoren sind daher die Hospitalisierungsinzidenz und die Intensivbettenbelegung. Die Hospitalisierungsinzidenz beschreibt, wie viele Personen je 100.000 Einwohnern in den vergangenen sieben Tagen wegen einer Corona-Erkrankung im Krankenhaus landesweit neu aufgenommen wurden. Die Gesamtbettenbelegung und auch die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen werden wie auch die Anzahl der vollständig gegen eine Corona-Erkrankung geimpften Personen als weitere Faktoren weiterhin berücksichtigt und beobachtet.

Insoweit entspricht die aufgehobene Allgemeinverfügung ab dem 16. September 2021, 00:00 Uhr, nicht mehr den rechtlichen Vorgaben und war daher aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Friedberg, den 15. September 2021

Der Kreisausschuss
Fachbereich Gesundheit, Veterinärwesen und
Bevölkerungsschutz
gez. Jan Weckler
Landrat
